

**Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung
der Stadt Herzogenaurach**

Rechtsgrundlagen: Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz

i.d.F. vom	veröffentlicht am	wirksam seit	Änderungen
02.08.2004	05.08.2004	06.08.2004	
20.07.2012	26.07.2012	27.07.2012	Neuerlass
12.04.2017	27.04.2017	28.04.2017	Neuerlass

Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Herzogenaurach

vom 12.04.2017

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) erlässt die Stadt Herzogenaurach folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Herzogenaurach unterhält einen Friedhof nach Maßgabe der Bestattungs- und Friedhofssatzung.
- (2) Für das Benutzen des Friedhofes werden Benutzungsgebühren (Grabgebühren § 2, Bestattungsgebühren § 3 und sonstige Gebühren § 4) erhoben.
- (3) Die jeweilige Gebühr, sofern sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen sollte, erhöht sich um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuersatzes.

§ 2

Grabgebühren

- | | Euro |
|---|-------------|
| (1) Die Grabgebühren für 1 Jahr betragen | |
| a) <u>Einzelgrabstätten incl. Fundament und Einfassung</u>
für bis zu 2 Erd- und 6 Urnenbestattungen | 67,00 |
| b) <u>Familiengrabstätten incl. Fundament und Einfassung</u>
für bis zu vier Erd- und 12 Urnenbestattungen | 105,00 |
| c) <u>Kindergrabstätten incl. Fundament und Einfassung</u>
für bis zu 2 Erdbestattungen | 46,00 |
| d) <u>Urnengrabstätten incl. Fundament und Einfassung</u>
für bis zu 4 Urnenbestattungen | 46,00 |
| e) <u>Anonyme Urnenwiese incl. Pflege</u>
für 1 Urnenbestattung | 15,00 |
| f) <u>Teilanonyme Urnenwiese incl. Pflege und Gedenktafel</u>
für 1 Urnenbestattung | 21,00 |

g) <u>Erdkammern incl. Pflege</u> für bis zu 3 Urnen	48,00
h) <u>Baumgrabstätte incl. Gedenktafel</u> für 1 Baumbestattung	88,00
i) <u>Grabstätte für still geborenes Leben</u> für eine Beisetzung	21,00
j) <u>Urnengrabstätte am Wasserlauf incl. Pflege</u> für bis zu 3 Urnen incl. Findling und Gedenktafel	56,50

- (2) Bei Erneuerung und Verlängerung eines Grabrechts werden die Gebühren nach Abs. 1 erhoben.

§ 3

Raumnutzungsgebühren, Bestattungsgebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme des Leichenhauses und der Aussegnungshalle werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Benutzen der Leichenhalle 84,00
 2. Benutzen der Aussegnungshalle 158,00
- 2) Die Gebühren für das Öffnen und Schließen von Grabstätten betragen:
 1. Öffnen und Schließen von Familien- oder Einzelgrabstätten
 - a) einfache Tiefe 242,50
 - b) Tieferlegung 484,50
 2. Öffnen und Schließen einer Kindergrabstätte
 - a) einfache Tiefe 139,50
 - b) Tieferlegung 341,00
 3. Öffnen und Schließen von Urnengrabstätten, Erdkammern, Urnenstelen, anonyme und teilanonyme Urnenwiese, Baumbestattungen, Urnengrabstätten am Wasserlauf oder Beisetzung einer Urne in eine Familien oder Einzelgrabstätte 68,00
 4. Beisetzung in einer Gruft 484,50
 5. Beisetzung einer Totgeburt unter 500 g 68,00
- 3) 4 Leichenträger 126,00
6 Leichenträger 188,50

§ 4**Sonstige Gebühren**

Außerdem werden folgende Gebühren erhoben:

- 1) Erbringen allgemeiner Leistungen bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
Die Pauschalgebühren enthalten sämtliche Maschinen- und Materialkosten, die für Bestattungen benötigt werden, Personalkosten für die Bestattung (ohne Grabungsgebühren) und ggf. die grundsätzliche Bereitstellung der Friedhofsanlagen
 1. Erdbestattung am Städtischen Friedhof 315,00
 2. Erdbestattung am Kirchlichen Friedhof 236,00
 3. Aussegnungsfeier mit Urnenbeisetzung am Städtischen Friedhof 210,00
 4. Aussegnungsfeier mit Urnenbeisetzung am Kirchlichen Friedhof 158,00
 5. Aussegnungsfeier ohne Beisetzung am Städtischen Friedhof 158,00
 6. Aussegnungsfeier ohne Beisetzung am Kirchlichen Friedhof 100,00
 7. Urnenbeisetzung ohne Aussegnungsfeier 75,00
- 2) Grabmalgenehmigung 6 v.H. der Herstellungskosten
incl. Mehrwertsteuer; mindestens jedoch 50,00 Euro
- 3) Die Gebühren für Ausgrabung von Leichen und Urnen
 1. Während der Ruhezeit
 - a) einfache Tiefe 1.145,00
 - b) Tieferlegung 1.375,00
 2. Nach Ablauf der Ruhezeit
 - a) einfache Tiefe 460,00
 - b) Tieferlegung 690,00
 3. Urnen 57,00
- 4) Für die Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen
werden Gebühren nach § 3 Abs. 2 erhoben.
- 5) Graburkunde 16,00
- 6) Überführungskosten 63,00
- 7) Bestattungsfristverlängerung 25,00
- 8) Gewerbeausübung auf dem städtischen Friedhof (Steinmetze, Gärtner)
Erteilung eines jährlichen Berechtigungsscheines 26,00
- 9) Die der Stadt bei Dritten entstehenden Auslagen werden gesondert verrechnet.

- 10) Auf Antrag kann eine Befreiung oder Ermäßigung von der Gebühr für das Erbringen allgemeiner Leistungen bei Aussegnungsfeiern und Erdbestattungen für Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII gestellt werden. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Benutzen des Friedhofs.
- 2) Die Benutzungsgebühren werden zwei Wochen nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Gebührensschuldner

- 1) Zur Zahlung der Grabgebühren ist der Empfänger der Grabzuteilung, im Übrigen derjenige verpflichtet, der ein Grabrecht sowie dessen Erneuerung, Verlängerung oder Umschreibung beantragt.
- 2) Zur Zahlung der Bestattungs- und Raumnutzungsgebühren ist verpflichtet, wer eine Bestattung angemeldet hat.
- 3) Zur Zahlung der sonstigen Gebühren ist der jeweilige Antragsteller verpflichtet.
- 4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Herzogenaurach über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren in der Fassung vom 20.07.2012 außer Kraft.

Stadt Herzogenaurach, den 12.04.2017

Dr. German Hacker

Erster Bürgermeister